



HVBG

HVBG-Info 03/1984 vom 14.02.1984, S. 0011 - 0013, DOK 143.16/017-BSG

**Rechtsbehelfsbelehrung eines Bescheides - Zustellung des Bescheides - (Auslegung des § 84 Abs. 1 SGG und § 1 Abs. 3 VwZG) - BSG-Urteil vom 27.9.1983 - 12 RK 75/82**

Rechtsbehelfsbelehrung eines Bescheides - Zustellung des Bescheides - (Auslegung des § 84 Abs. 1 SGG und § 1 Abs. 3 VwZG); hier: BSG-Urteil vom 27.9.1983 - 12 RK 75/82 - Das BSG hat mit Urteil vom 27.9.1983 - 12 RK 75/82 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Beschränkung der Revisionszulassung - Rechtsbehelfsbelehrung eines Bescheides - Zustellung des Bescheides - Herstellungsanspruch - Grenzen der Beratungspflicht eines Versicherungsträgers:

1. Eine Beschränkung der Zulassung der Revision kann sich nur auf abtrennbare Teile des Streitgegenstandes, nicht jedoch auf einzelne Rechtsfragen erstrecken (vgl. BSG-Urteil vom 25.4.1962 - 3 RK 21/58 - = SozR Nr. 170 zu § 162 SGG).
2. § 84 Abs. 1 SGG regelt nicht die Form der Bekanntgabe; insbesondere fordert er weder eine Bekanntgabe in der besonderen Form der Zustellung, noch schließt er diese aus. Stellt der Versicherungsträger, was in seinem Ermessen liegt, auch da förmlich zu, wo die formlose Bekanntgabe - etwa in der Form eines einfachen Briefes - genügt hätte, ist es nicht nur folgerichtig, sondern erforderlich, daß in der Rechtsbehelfsbelehrung auf den Zeitpunkt der "Zustellung" für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist abgehoben und nicht der ungenaue und mißverständliche Begriff der Bekanntgabe verwendet wird.
3. Ein Herstellungsanspruch besteht, wenn der Versicherungsträger die sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebende Nebenpflicht zur individuellen Beratung verletzt hat. Diese individuelle Beratungs- und Hinweispflicht hat jedoch Grenzen. Der Versicherungsträger ist von Amts wegen zur Erteilung eines Hinweises nur verpflichtet, wenn ein konkreter Anlaß vorliegt, wenn insbesondere bei der Prüfung eines Antrages Gestaltungsmöglichkeiten zu Tage treten, deren Wahrnehmung offensichtlich so zweckmäßig erscheint, daß sie ein verständiger Versicherter mutmaßlich nutzen würde (vgl. BSG-Urteil vom 25.4.1978 - 5 RJ 18/77 = BSGE 46, 124 = SozR 2200 § 1290 Nr. 11).